

## **Sozialversicherung**

### **Krankenversicherung**

Die Krankenversicherung trifft Vorsorge:

- für die Früherkennung von Krankheiten: Jugendlichenuntersuchungen und Vorsorge-(Gesunden-)untersuchungen;
- für den Versicherungsfall der Krankheit: Krankenbehandlung, medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege;
- für den Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit: Krankengeld;
- für den Versicherungsfall der Mutterschaft: ärztlicher Beistand, Hebammen- und Schwesternbeistand, Heilmittel und Heilbehelfe, Anstaltspflege und Wochengeld;
- für Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie Hilfe bei körperlichen Gebrechen;
- für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation

### **Rezeptgebühr**

Bei der Ausgabe der Medikamente in der Apotheke ist von dem/r Patient:in für jede verschriebene Medikamentenpackung eine Rezeptgebühr zu bezahlen, wenn der Preis des Medikaments über der Rezeptgebühr liegt. Die Rezeptgebühr ist ein Selbstbehalt, den eine Patientin/ein Patient für ein Medikament leisten muss. Liegen die Kosten für das verschriebene Medikament unter der Rezeptgebühr, müssen lediglich diese bezahlt werden.

### **Rezeptgebührenbefreiung**

Eine Rezeptgebührenbefreiung ist unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. aufgrund einer besonderen Schutzbedürftigkeit, ohne oder mit Antrag möglich.

#### **Rezeptgebührenbefreiung ohne Antrag**

Personen sind von der Rezeptgebühr ohne Antrag befreit, wenn sie zu folgenden Personengruppen zählen:

- Pensionist:innen mit Anspruch auf Ausgleichszulage oder
- Bezieher:innen einer Ergänzungszulage zu einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss nach dem Pensionsgesetz 1965,
- Patient:innen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (die Befreiung gilt allerdings nur für Medikamente in Bezug auf diese Erkrankung),
- Zivildienstler:innen und deren Angehörige und
- Asylwerber:innen in Bundesbetreuung.

#### **Rezeptgebührenbefreiung auf Antrag**

Die Rezeptgebührenbefreiung wird auf Antrag zuerkannt, wenn das Nettoeinkommen aller in der Hausgemeinschaft lebenden Personen bestimmte Richtsätze nicht überschreitet. Bei der Zuerkennung der Rezeptgebührenbefreiung werden u.a. auch ein hoher Medikamentenbedarf – beispielsweise bei Menschen mit chronischen Krankheiten – berücksichtigt. Die entsprechenden Anträge sind beim zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen.

## **Rezeptgebührenobergrenze**

Jede/r Versicherte muss nur so oft die Rezeptgebühr bezahlen, bis sie/er im laufenden Jahr mit diesen Zahlungen einen Beitrag von zwei Prozent ihres/seines Jahresnettoeinkommens erreicht hat. Danach erfolgt automatisch die Befreiung von der Rezeptgebühr.

Für jeden Versicherten wird von der Sozialversicherung ein Konto der bezahlten Rezeptgebühren geführt. Diese werden mit dem Nettoeinkommen verglichen. Sobald die addierten bezahlten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens erreichen, tritt für das restliche Kalenderjahr ohne Antrag eine Befreiung ein. Sobald diese Befreiung im System errechnet wurde, wird sie dem Arzt über das e-card-System beim Ausstellen eines Rezepts angezeigt. Die Ärztin/der Arzt vermerkt die Befreiung auf dem Rezept, die oder der Versicherte muss in der Apotheke keine Rezeptgebühr mehr bezahlen.

Die Obergrenze für die Entrichtung der Rezeptgebühr beträgt ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen 2 % des jährlichen Nettoeinkommens der versicherten Person für diese und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen.

## **Kostenbeitrag bei stationärer Spitalsbehandlung (Taggeld)**

Bei Krankenhausaufenthalt wird pro Kalenderjahr für max. 28 Tage ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Jener Personenkreis, der von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit ist, wird von dieser Beitragsleistung entoben (bei Kriegs- bzw. Heeresbeschädigten siehe KOVG bzw. HVG).

## **Selbstbehalt**

Jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen auch nicht die von den verschiedenen Sozialversicherungsträgern vorgeschriebenen Selbstbehalte bezahlen.

## **Mitversicherung von Angehörigen**

Für die Mitversicherung von Angehörigen in der Krankenversicherung ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,4 % der allgemeinen Beitragsgrundlage des Versicherten zu leisten. Ausgenommen von dieser Beitragspflicht sind Kinder, Angehörige, die sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern widmen oder zumindest vier Jahre gewidmet haben, und Angehörige, wenn und solange der Versicherte oder der Angehörige selbst Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 hat. Darüber hinaus haben die Versicherungsträger von der Einhebung des Zusatzbeitrages abzusehen oder diesen zu reduzieren, wenn nach Maßgabe der Richtlinien des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger soziale Schutzbedürftigkeit vorliegt (jedenfalls bei Ausgleichszulagenempfängern und diesen Gleichgestellten).

## **Rehageld**

Rehabilitationsgeld (Rehageld) können Personen mit Geburtsdatum ab 1.1.1964 erhalten, die vorübergehend berufsunfähig sind. Diese Geldleistung soll die

Betroffenen unterstützen, wieder arbeitsfähig zu werden. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) zahlt das Reha-Geld an ihre Versicherten aus und übernimmt auch die Betreuung.

## **Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung dient zur:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen;
- Unfallheilbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten);
- Hilfsmittelbereitstellung (Prothesen, orthopädische Behelfe);
- Rehabilitation (medizinische, berufliche und soziale [finanzielle] Maßnahmen);
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- Forschung zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und zur arbeitsmedizinischen Betreuung von Versicherten

Anspruch auf Versehrtenrente haben jene, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit mindestens 20 v. H. beträgt.

Als Arbeitsunfälle gelten z. B. auch Unfälle zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz oder Unfälle auf dem Weg von der Arbeitsstätte zu einem Arzt, wenn der Dienstnehmer während der Arbeitszeit ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muss.

Gewisse Unfälle sind den Arbeitsunfällen gleichgestellt, selbst wenn sie Personen betreffen, die nicht unfallversichert sind.

## **Pensionsversicherung**

Bei geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. dauernder Erwerbsunfähigkeit ist die Gewährung von folgenden Pensionen vorgesehen:

- Invaliditätspension für Arbeiter
- Berufsunfähigkeitspension für Angestellte und Notare
- Erwerbsunfähigkeitspension für Selbständige und Bauern

Wann eine Invalidität (bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) vorliegt, hängt stark vom beruflichen Kontext ab, in dem man bisher gearbeitet hat und welche anderen Arbeiten zumutbar sind, sowie davon ob Rehabilitationsmaßnahmen noch möglich wären. Zusätzlich gibt es unterschiedliche Regelungen, ob die jeweilige Person vor oder nach 1964 geboren ist.

## **Rehabilitation**

Die Pensionsversicherungsträger gewähren für Versicherte Rehabilitationsmaßnahmen, um eine drohende Minderung der Arbeitsfähigkeit, die zu einer Pensionierung führen könnte, abzuwenden. Solche Maßnahmen können auch für Pensionisten getroffen werden, wenn die Aussicht besteht, dass dadurch die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt werden kann. Die Rehabilitation umfasst medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen.

KOBV, 2022